

Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung von Nicht Haushaltskunden in Niederspannung, gültig ab 01.01.2025

„Nicht-Haushaltskunden“, die in Niederspannung elektrische Energie beziehen und gemäß § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) von der Gemeindewerke Schönbirchen GmbH ersatzversorgt werden, erhalten diese elektrische Energie zu nachstehenden Preisen und Bedingungen. „Nicht-Haushaltskunden“ sind Letztverbraucher, die Energie nicht für private Zwecke benötigen und deren Jahresverbrauch 10.000 Kilowattstunden übersteigt. Dieses gesetzliche Schuldverhältnis endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Erstversorgung. Eine Ersatzversorgung über diesen Zeitraum hinaus ist gesetzlich nicht möglich. Wurde bis dahin kein Stromlieferungsvertrag abgeschlossen, musste die Entnahme elektrischer Energie drei Monate nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Ersatzversorgung aus dem Netz unterbunden werden.

1. Kunden ohne Leistungsmessung (Nettopreise)

Gewerbekunden, bei denen kein 1/4-Stunden-Leistungszähler installiert ist:

HT-Arbeitspreis: 44,48 Ct/kWh (ohne Netzentgelte, Steuern, Umlagen und Abgaben)

NT-Arbeitspreis: 44,48 Ct/kWh (ohne Netzentgelte, Steuern, Umlagen und Abgaben)

Grundpreis: 19,50 Euro / Monat

2. Kunden mit registrierender Leistungsmessung (Nettopreise)

Anlagen, bei denen ein registrierender 1/4 -Stunden-Leistungszähler (Lastgang mit Fernauslesung) installiert ist und die monatlich abgelesen sowie abgerechnet werden:

HT-Arbeitspreis: 41,50 Ct/kWh (ohne Netzentgelte, Umlagen, Steuern und Abgaben)

NT-Arbeitspreis: 41,50 Ct/kWh (ohne Netzentgelte, Umlagen, Steuern und Abgaben)

Grundpreis: 50,00 Euro / Monat

Steuern, Abgaben und Netznutzungsentgelte

Hinzuzurechnen sind die aktuellen Sätze der Netznutzungsentgelte inklusive der gültigen Preise für den Messstellenbetrieb und ggf. weiterer Kostenbestandteile im Rahmen der Zählwerterfassung, die Konzessionsabgabe, die jeweilige Strom- und Umsatzsteuer sowie die gesetzlichen Abgaben und Aufschlagn (zurzeit Umlage nach § 60 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), Offshore-Netzumlage nach § 17 f des Energiewirtschaftsgesetzes, Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung).

Änderungen oder Neueinführungen von Steuern, Abgaben und durch Gesetz verursachte Preisbelastungen werden ebenfalls hinzugerechnet. Einzusehen sind die entsprechenden Steuern, Abgaben und Netznutzungsentgelte auf unserer Homepage unter Netznutzung und -zugang/Entgelte Netznutzung.

Vertragsgrundlage

Sofern nachfolgend nicht anders geregelt, gilt die jeweils gültige Fassung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsgesetz“ (StromGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Schönbirchen GmbH in ihrer jeweils aktuellen Fassung.